



GTS Schwarz-Gold Bonn e.V.

Gruppe Tanzsport • Mitglied im TNW und DTV



Satzung

Beschlossen durch:
Mitgliederversammlung
16. Februar 2000

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Gruppe Tanzsport Schwarz-Gold Bonn e.V.“

und hat seinen Sitz in Bonn.

Er wurde als Gruppe Tanzsport der Betriebssportgemeinschaft im Bundesministerium der Verteidigung am 01. Januar 1974 gegründet und ist am 15. April 1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen worden.

2. Die Gruppe Tanzsport Schwarz-Gold Bonn e.V. (GTS) ist Mitglied

- a) des Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW),
- b) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Gruppe Tanzsport ist eine freie Vereinigung mit dem Zweck, ausschließlich und unmittelbar den Amateurtanzsport nach den Richtlinien des DTV und des TNW zu pflegen und zu fördern. Vorrangiges Ziel ist der Erwerb des Deutschen Tanzsportabzeichens und dessen jährliche Wiederholungsabnahme.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 52 ff. der Abgabenordnung

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen.

3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des TNW oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive (sporttreibende) Mitglieder, die am regelmäßigen Training teilnehmen,
- b) inaktive (fördernde) Mitglieder, die dem Verein ohne Teilnahme am regelmäßigen Training verbunden sein wollen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren,
- b) Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahren auf Beschluß des Vorstandes.

4. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Ein nach mehrjähriger Funktion als Vorsitzender bewährtes Mitglied kann ehrenhalber zum Ehrenvorsitzenden des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf unbegrenzte Zeit gewählt werden. Es kann jederzeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 5

Erwerb, Umwandlung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen oder zurückstellen.
2. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
3. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung anerkannt.
4. Die Umwandlung der Mitgliedschaft - z.B. von aktiver in inaktive - ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu erklären ist. Sie wird nur zum Ende jedes Quartals wirksam.
 - b) durch Ausschluß des Mitglieds, wenn es
 - (1) den Sportbetrieb erheblich stört oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder den Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder auf andere Weise den Vereinsfrieden stört;
 - (2) trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen mindestens 3 Monate im Rückstand ist.
 - c) durch Tod.
6. Der Ausschluß erfolgt vorläufig durch Beschluß des Vorstands mit Mehrheit aller seiner Mitglieder mit sofortiger Wirkung. Dem betreffenden Mitglied ist - außer in Fällen gem. 5 b) (2) - vorher Gelegenheit zu geben, sich binnen 4 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Bei schriftlicher Gegenvorstellung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung.

§7

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluß des Vorstandes,
 - b) wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mit 14 tägiger Frist unter Angabe der zur Tagesordnung anstehenden Punkte und Anträge schriftlich einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dabei im Wortlaut bekanntgegeben werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwarts
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Festsetzung der Beiträge (Beitragsordnung)
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge.
5. Jedes volljährige Mitglied und der Jugendwart hat in der Versammlung eine Stimme. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Der Beschlußfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Durch die Mitgliederversammlung können vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich weitere Punkte hinzugefügt werden, jedoch keine Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

9. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung der Mehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag der Mehrheit der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
10. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sportwart
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Veranstaltungswart,
 - dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.
3. Die Verteilung der Aufgaben sowie die Aufgabenabgrenzung und gegenseitige Vertretung seiner Mitglieder regelt der Vorstand schriftlich in der Geschäftsordnung.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist die Beschlußfähigkeit durch Rücktritte, Kündigungen oder aus anderen Gründen nicht mehr gegeben, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes binnen 6 Wochen nach Bekanntwerden der Beschlußfähigkeit einzuberufen.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus oder ist die zulässige Zahl der Mitglieder nicht erreicht, so kann sich der Vorstand, sofern seine Beschlußfähigkeit gegeben ist, durch Zuwahl neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Mittel. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
9. Jegliche Übernahme einer Verpflichtung im Einzelfall, die einen Betrag von 300,- DM überschreitet, bedarf der Beschlußfassung des Vorstandes.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7, Nr. 3) einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Sie wählt den Jugendwart und beschließt über Anträge an die Mitgliederversammlung.
5. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Nr. 9.
6. Für die Durchführung der Jugendversammlung gilt § 7 Nr. 5 und 6 sinngemäß.

§ 10 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und Abgeltung seiner Verpflichtungen erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
2. Aufnahmegebühren sind binnen eines Monats nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu zahlen.
3. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im voraus zu entrichten.

§ 11

Kassenprüfung

1. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Er schließt mit einer Stellungnahme, ob dem Vorstand aufgrund des Ergebnisses Entlastung erteilt werden kann.
2. Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist unzulässig.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Sind in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung der Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke sowie im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung gilt aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2000.
Sie ersetzt die Satzung vom 03. Februar 1982 in der zuletzt gültigen Fassung vom 20. Februar 1991

Bonn, 16. Februar 2000

Hans-Kristian Berger
Vorsitzender

